



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 41 – Nr. 12 – 30.07.2015
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft	389
Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	392
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	397
Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage A: Fächerkatalog; Anlage B: V.32: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Islamische Religionslehre	400
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	410
Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	411
Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen vom 24. Juni 2015	412
Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	429
Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen	430
Promotionsordnung der Universität Tübingen für das inter fakultäre Fach Neurowissenschaften	431

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Präambel

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Ziffer 9, 34 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), in Verbindung mit §§ 4 S. 5, 26 Absatz 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. 10.2002 (GBl. 391), zuletzt geändert durch die Verordnung des Justizministerium zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 24.11.2014 (GBl. S. 712), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12. März 2015 beschlossen, die Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 23.08.2012 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 14) wie nachstehend zu ändern. Das Justizministerium hat sein Einvernehmen am 16. Juni 2015 erteilt. Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juni 2015 erteilt.

Artikel 1

1. § 20 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 20 Prüfungsleistungen

(1) Die Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich besteht aus einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, während der Dauer der Beurlaubung beide Teile der Universitätsprüfung abzulegen. § 61 Absatz 3 Satz 3 LHG bleibt unberührt.“

2. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Universitätsprüfung:

(1) Die Universitätsprüfung wird in jedem Semester angeboten. Zur Aufsichtsarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden sowie den Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium im Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich erbracht hat.

(2) Die Zulassung ist vom Kandidaten beim Universitätsprüfungsamt zu beantragen. In dem Antrag ist zu versichern, dass bisher bei keinem Prüfungsamt um die Zulassung zur Universitätsprüfung nachgesucht wurde, oder zu erklären, wann und wo dies geschehen ist. Antragsfrist ist für die Prüfung im Wintersemester der 30. Juni des jeweiligen Jahres, für die Prüfung im Sommersemester der 15. Dezember des Vorjahres.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Studienbuch und Belegblätter der Universitäten zum Nachweis der in § 16 Absatz 1 genannten Voraussetzungen;

2. der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung im Original oder in beglaubigter Kopie;
 3. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Universitätsprüfungsamt. § 11 Abs. 2 JAPrO gilt entsprechend.“
3. Der bisherige § 23 wird § 22 und in Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Aufgaben werden vom Universitätsprüfungsamt gestellt, das Aufgabenvorschläge der Sprecher der Schwerpunktbereiche oder einzelner Prüfer einholen kann. Im Übrigen gilt § 13 JAPrO entsprechend. Die Aufsichtsarbeit erstreckt sich ausschließlich auf die Pflichtfächer des Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktteilbereichs nach Maßgabe des Studienplans.“
 4. Der bisherige § 24 wird zu § 23.
 5. Der bisherige § 25 wird zu § 24 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einzelleistungen werden im Verhältnis drei (Aufsichtsarbeit) zu zwei (mündliche Prüfung) gewichtet. Die Endpunktzahl errechnet sich durch Verdreifachung der in der Aufsichtsarbeit erzielten Punktzahl, der Verdoppelung der in der mündlichen Prüfung erzielten Punktzahl und Teilung der Summe durch fünf. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl der Prüfung). Im Übrigen, namentlich im Hinblick auf die Endpunktzahl, gelten § 19 Absatz 2 und Absatz 3 JAPrO entsprechend.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Hat der Studierende die Universitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.“
 6. Die bisherigen §§ 26 bis 31 werden zu §§ 25 bis 30.
 7. Der bisherige § 32 wird zu § 31 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „1.10.2012“ durch „1.10.2015“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „aufnehmen“ durch die Wörter „aufgenommen haben“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Schriftliche Studienarbeiten können auf schriftlichen Antrag des Kandidaten gegenüber dem Aufgabensteller im Rahmen der bestehenden Kontingente bis zum 31.10.2015 ausgegeben werden. Erfolgt die Ausgabe bis zum 31.10.2015, so findet die StudPrO in der Fassung vom 1.10.2012 Anwendung. Mit einer Anmeldung zur Aufsichtsarbeit nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 entfällt die Möglichkeit zur weiteren Ausgabe einer Studienarbeit.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Studienarbeit, die nach bestandener Zwischenprüfung im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums angefertigt wurde und die Voraussetzungen von § 31 Absatz 2 JAPrO erfüllt, wird anerkannt, wenn die Ausgabe bis zum 31.10.2015 erfolgt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 15/16.

Tübingen, den 23. Juni 2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Präambel

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziffer 9, § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die nachfolgende Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 16. Juli 2012 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 13), zuletzt geändert am 6.5.2013 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013 Nr.7) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 01. Juli 15 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Slavistik dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der slavischen Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. der slavischen Sprachwissenschaft begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und vertieft erworbene Kompetenzen unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen. ³Das Fach behandelt die slavischen Sprachen, Literaturen und Medien und ihre Einbettung in einen größeren kulturwissenschaftlichen Kontext. ⁴Die Studierenden sollen lernen fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literatur- und sprachwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. ⁵Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse zweier slavischen Sprachen, ihrer linguistischen Struktur und der in ihnen abgefassten Literaturen.

⁶Im Master-Studiengang Slavistik sind jeweils eine Erstsprache (wahlweise Russisch, Polnisch oder Tschechisch) und eine Zweitsprache (zusätzlich zu den erstgenannten sind Serbisch/Kroatisch und Slovenisch möglich) zu studieren. ⁷Die Zweitsprache entfällt im Profilbereich C (Deutsch-polnische transkulturelle Studien).

⁸Im M.A.-Studiengang kann zwischen drei Profilbereichen gewählt werden:

- a) Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft
- b) Slavische Sprachwissenschaft
- c) Deutsch-polnische transkulturelle Studien.

⁹Die Studierenden entscheiden sich zu Anfang des Studiums für einen der drei Bereiche. ¹⁰Ein Wechsel ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das dritte Semester möglich.“

In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die in Klammern gesetzte Note 2,5 gestrichen und durch die Note 2,3 ersetzt.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für das Studium des M.A in Slavistik sind außerdem Deutschkenntnisse erforderlich, die – sofern es sich nicht um die Muttersprache handelt – mindestens auf dem Niveau B2/C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) liegen müssen und in der Regel durch ein TestDaF-Zertifikat (TestDaF Niveaustufe 4 / DSH 2) nachzuweisen sind.

²Darüber hinaus sind für das Studium selbständige Kenntnisse (Niveau B2/C1 GeR) mindestens einer und grundlegende Kenntnisse (Niveau A2 GeR) einer weiteren slavischen Sprache notwendig, die am Slavischen Seminar der Universität studierbar sind. ³Für den Profilbereich C (Deutsch-polnische transkulturelle Studien) muss die Erstsprache Polnisch sein. ⁴Es sind hierfür Kenntnisse des Polnischen mindestens auf dem Niveau B2 GeR nachzuweisen.

⁵Zusätzlich muss über Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 GeR verfügt werden, die mindestens dem Niveau entsprechen, das in einem fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht erreicht wird.“

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

a) Profilbereich Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft

b)

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SLA_MA_A01	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	1	12
SLA_MA_A02	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft	1	9
SLA_MA_A03	Pflicht	Sprachliches Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	1+2	9
SLA_MA_A04	Pflicht	Sprachliches Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	1+2	9
SLA_MA_A05	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	2	12
SLA_MA_A06	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	2	9
SLA_MA_A07	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	3	12
SLA_MA_A08	Wahlpflicht	Fächerübergreifendes Vertiefungsmodul	3	9
SLA_MA_A09	Wahlpflicht	Praxismodul	3	9
SLA_MA_A10	Wahlpflicht	Masterarbeit	4	30
Summe				120

b) Profildbereich Slavische Sprachwissenschaft

Modul-nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SLA_MA_B01	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	1	12
SLA_MA_B02	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	1	9
SLA_MA_B03	Pflicht	Sprachliches Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	1+2	9
SLA_MA_B04	Pflicht	Sprachliches Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	1+2	9
SLA_MA_B05	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	2	12
SLA_MA_B06	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	2	9
SLA_MA_B07	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	3	12
SLA_MA_B08	Wahlpflicht	Fächerübergreifendes Vertiefungsmodul	3	9
SLA_MA_B09	Wahlpflicht	Praxismodul	3	9
SLA_MA_B10	Wahlpflicht	Masterarbeit	4	30
Summe				120

c) Deutsch-polnische transkulturelle Studien

Modul-nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SLA_MA_C01	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I (Sprachwissenschaft)	1	12
SLA_MA_C02	Pflicht	Übersetzungswissenschaft und Übersetzungspraxis	1+2	12
SLA_MA_C03	Wahlpflicht	Kontextwissen	1	6
SLA_MA_C04	Pflicht	Sprachkompetenz I	1+2	9
SLA_MA_C05	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II (Polnische Literatur und Kultur)	2+3	18
SLA_MA_C06	Pflicht	Spezialisierungsmodul III (Interkulturelle Kommunikation)	2+3	15
SLA_MA_C07	Pflicht	Literaturkritik	3	8
SLA_MA_C08	Pflicht	Sprachkompetenz II	3	3
SLA_MA_C09	Wahlpflicht	Praxismodul	3	7
SLA_MA_C10	Wahlpflicht	Masterarbeit	4	30
Summe				120

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Im Profildbereich Literatur- und Kulturwissenschaft sind die Spezialisierungsmodul I bis III aus den Bereichen Theorie oder Epoche oder Autor/Gattung zu wählen, wobei alle drei Bereiche abzudecken sind. ²Von den drei Spezialisierungsmodulen ist je eines mit einer mündlichen Prüfung, einer Klausur und einer Hausarbeit abzuschließen. ³Die Reihenfolge ihrer Erbringung ist frei wählbar.

⁴Im Profildbereich Sprachwissenschaft sind die Spezialisierungsmodul I bis III aus den Bereichen Grammatik oder Pragmatik/Textlinguistik oder Diachronie zu wählen, wobei alle drei Bereiche abzudecken sind. ⁵Von den drei Spezialisierungsmodulen ist je eines mit einer mündlichen Prüfung, einer Klausur und einer Hausarbeit abzuschließen; die Reihenfolge ihrer Erbringung ist frei wählbar.

⁶Im Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien sind das erste Spezialisierungsmodul aus der Sprachwissenschaft und die Spezialisierungsmodul II und III aus der Literatur- und Kulturwissenschaft zu wählen. ⁷Im dritten Semester ist ein obligatorisches Auslandssemester in Warschau vorgesehen.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 3. Studiensemester (vgl. Übersicht

§ 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

- der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

³Die endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich für den literatur- und kulturwissenschaftlichen sowie den linguistischen Schwerpunkt Profildbereich aus den Modulen A 01, A 02, A 05, A 06, A 07 und A 08 (Profildbereich A) bzw. aus den Modulen B 01, B 02, B 05, B 06, B 07 und B 08 (Profildbereich B). ⁴Die Reihenfolge, in der die Module mit den unterschiedlichen Prüfungsleistungen absolviert werden, ist frei. ⁵Die endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich für den Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien (Profildbereich C) aus den Modulen C 01, C 02, C 05 und C 06.

⁶Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind vier Themen, mit denen in den Profildbereichen A und B die drei Bereiche der Spezialisierungsmodul abgedeckt werden. Mindestens ein Thema bezieht sich dabei auf ein Gebiet der zweiten slavischen Sprache. ⁷Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.

4. In § 9 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für den literatur- und kulturwissenschaftlichen Profildbereich, den sprachwissenschaftlichen Profildbereich sowie den Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien zu 40 % aus der Note des Moduls Masterarbeit und zu 60 % aus dem nach Leistungspunkten

gewichteten Durchschnitt der Noten der nach § 8 endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungen. Innerhalb des Moduls Masterarbeit werden die mündliche Prüfung mit 20% und die Masterarbeit mit 80% gewichtet.

³Die Umrechnung der Noten vom deutschen auf das polnische System und umgekehrt für den Profilbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien erfolgt wie folgt:

Note Tübingen	Note Warschau
bis 1,5	5,0 (bardzo dobry)
von 1,6 bis 2,0	4,5 (dobry plus)
von 2,1 bis 3,0	4,0 (dobry)
von 3,1 bis 3,5	3,5 (dostateczny plus)
von 3,6 bis 4,0	3,0 (dostateczny)
von 4,1 bis 5,0	2,0 (niedostateczny)

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-semester 2015/2016.

Tübingen, den 01.07.15

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Präambel

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziffer 9, § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die folgende Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 16. August 2012 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 14) zuletzt berichtigt am 20. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013 Nr. 17) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.06.15 erteilt.

Artikel 1

- § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für das Studium des B.A in Slavistik im Hauptfach und im Nebenfach sind Kenntnisse des Englischen auf Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) sowie Kenntnisse mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache auf Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens notwendig, die bis zur Orientierungsprüfung nachgewiesen werden müssen.“

- § 3 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Im Fach Slavistik als Hauptfach sind insgesamt 99 ECTS zu erwerben. ²Das Studium erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen ECTS.“

Modul-nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SLA_BA_01	Pflicht	Grundlagenmodul Erstsprache	1+2	9
SLA_BA_02	Pflicht	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	1	9
SLA_BA_03	Pflicht	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	9
SLA_BA_04	Pflicht	Aufbaumodul Erstsprache	3+4	9
SLA_BA_05	Wahlpflicht	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3+4	9
SLA_BA_06	Wahlpflicht	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	3+4	9
SLA_BA_07	Pflicht	Grundlagenmodul Zweitsprache	5+6	9
SLA_BA_08_a	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I Sprachwissenschaft ¹	5+6	9
SLA_BA_08_b	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I Literatur- und Kulturwissenschaft ¹	5+6	9

SLA_BA_09_a	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II Sprachwissenschaft ¹	5+6	9
SLA_BA_09_b	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II Literatur- und Kulturwissenschaft ¹	5+6	9
SLA_BA_10	Pflicht	Modul Wissenschaftliche Kompetenzen	5+6	6
SLA_BA_11	Pflicht	Bachelorarbeit	6	12
Summe				99

(3) Im Fach Slavistik als Nebenfach sind insgesamt 60 ECTS zu erwerben. Das Studium erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen ECTS.

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SLA_BA_01	Pflicht	Grundlagenmodul Erstsprache	1+2	9
SLA_BA_02	Pflicht	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	1	9
SLA_BA_03	Pflicht	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	9
SLA_BA_04	Pflicht	Aufbaumodul Erstsprache	3+4	9
SLA_BA_05	Wahlpflicht	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3+4	9
SLA_BA_06	Wahlpflicht	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	3+4	9
SLA_BA_10	Wahlpflicht	Modul Wissenschaftliche Kompetenzen	5+6	6
Summe				60

In § 3 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Studierende, die in der Einstufungsprüfung zu Beginn des Studiums in ihrer Erstsprache die Sprachkenntnisse nachweisen, die in SLA-BA-01 vermittelt werden, absolvieren dieses Modul nicht; die frei werdenden Leistungspunkte werden durch den Besuch von zwei Oberkursen der Erstsprache ersetzt. Studierende, die in der Einstufungsprüfung zu Beginn des Studiums in ihrer Erstsprache die Sprachkenntnisse nachweisen, die in SLA-BA-04 vermittelt werden, absolvieren die Module SLA-BA-01 und SLA-BA-04 nicht; die frei werdenden Leistungspunkte werden durch den Besuch des Muttersprachlerkurses und eines Oberkurses in der Erstsprache und des Aufbaumoduls in der Zweitsprache ersetzt.“

3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse mindestens auf Niveau B1 GeR verfügen.“

4. § 8 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SLA-BA-01 Grundlagenmodul Erstsprache bzw. Ersatz nach §3(5)
- SLA-BA-02 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-03 Grundlagenmodul Literaturwissenschaft

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SLA-BA-01 Grundlagenmodul Erstsprache bzw. Ersatz nach §3(5)
- SLA-BA-02 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-03 Grundlagenmodul Literaturwissenschaft

5. § 9 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SLA-BA-04 Aufbaumodul Erstsprache bzw. Ersatz nach §3(5)
- SLA-BA-05 Aufbaumodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-06 Aufbaumodul Literaturwissenschaft

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SLA-BA-04 Aufbaumodul Erstsprache bzw. Ersatz nach §3(5)
- SLA-BA-05 Aufbaumodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-06 Aufbaumodul Literaturwissenschaft“

6. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.

7. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module. Die Modulnoten im Bereich „wissenschaftliche Kompetenzen“ bleiben bei der Berechnung außer Betracht, es sei denn, sie wurden in Fachveranstaltungen integriert erworben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt ab dem WS 15/16.

Tübingen, den 30.06.15

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage A: Fächerkatalog; Anlage B: V.32: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Islamische Religionslehre

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.05.2013 die nachfolgenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 09.01.2015 sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.06.2015 erteilt.

Artikel 1

1.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird Anlage A: Fächerkatalog folgender Absatz angefügt:

„Fächer, die als Hauptfächer bzw. in einer Erweiterungsprüfung als Hauptfächer bzw. als Beifächer gewählt werden (soweit nach der jeweils geltenden Fassung der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I vorgesehen):

32. Islamische Religionslehre“

2.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen folgende fachspezifische Bestimmungen für das Fach Islamische Religionslehre, Anlage B: V.32 angefügt:

V.32.A. Pflichtmodule Hauptfach Islamische Religionslehre

Es sind insgesamt 84 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Module 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I)

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EKW	Einführung in die Koranwissenschaften	VSÜ	HKM	6
EHW	Einführung in die Hadith-Wissenschaften	VS	HK	9
EIG	Einführung in die Islamische Glaubenslehre	VSÜ	HKM	9
EIR	Einführung in das Islamische Recht	VS	HK	5
IRPI	Fachdidaktik I	VS	HK	5
Zwischenprüfung			Summe	34

IG	Islamische Geschichte	VSÜ	HSÜ	6
IM	Islamische Mystik	VS	HS	8
KW	Koranwissenschaften	VS	HKM	9
HW	Hadith-Wissenschaften	VS	HKM	9
RS	Religionssoziologie / Islam in der Gegenwart	VS	HM	6
RW	Religionswissenschaft / Islam, Christentum, Judentum, Weltreligionen	VSÜ	HKM	7
IE	Islamische Ethik / Praxis: Islam und Sozialarbeit	VS	HKM	10
IRPII	Fachdidaktik II	VS	HM	5
			Summe	60
			Gesamt	94

Nachweis der Orientierungsprüfung: ein Modul aus EKW, EHW

Nachweis der Zwischenprüfung: Module EKW, EHW, EIG, EIR

Anmerkungen:

Der Nachweis von Arabisch sowie Türkisch- oder Persischkenntnissen ist Studienvoraussetzung. Türkisch- oder Persischkenntnisse können durch Kenntnisse einer anderen Sprache aus einem islamisch geprägten Kulturkreis ersetzt werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Näheres regelt das Modulhandbuch.

V.32.B. Wahlmodule Hauptfach Islamische Religionslehre:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WM	Wahlmodul	VÜ	je nach gewählter Veranstaltung	10

Anmerkungen:

Im Wahlmodul können nicht gewählte Wahlpflichtveranstaltungen aus den auf die Zwischenprüfung folgenden Modulen, Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Studiengangs „B. Theol. Islamische Theologie“, Veranstaltungen anderer Fakultäten (nach Absprache) und Veranstaltungen auswärtiger Universitäten (nach Absprache) belegt werden.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Module in den Wahlpflichtbereich aufnehmen.

Näheres regelt das Modulhandbuch.

V.32.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Islamische Religionslehre als Hauptfach

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 84 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EKW	Einführung in die Koranwissenschaften	VSÜ	HKM	6
EHW	Einführung in die Hadith-Wissenschaften	VS	HK	9
EIG	Einführung in die Islamische Glaubenslehre	VSÜ	HKM	9
EIR	Einführung in das Islamische Recht	VS	HK	5
IRPI	Fachdidaktik I	VS	HK	5
IG	Islamische Geschichte	VSÜ	HSÜ	6
IM	Islamische Mystik	VS	HS	8
KW	Koranwissenschaften	VS	HKM	9
HW	Hadith-Wissenschaften	VS	HKM	9
RS	Religionssoziologie / Islam in der Gegenwart	VS	HM	6
RW	Religionswissenschaft / Islam, Christentum, Judentum, Weltreligionen	VSÜ	HKM	7
IE	Islamische Ethik / Praxis: Islam und Sozialarbeit	VS	HKM	10
IRPII	Fachdidaktik II	VS	HM	5
			Summe	94

Anmerkungen:

Der Nachweis von Arabisch sowie Türkisch- oder Persischkenntnissen ist Studienvoraussetzung. Türkisch- oder Persischkenntnisse können durch Kenntnisse einer anderen Sprache aus einem islamisch geprägten Kulturkreis ersetzt werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Nachweis der fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen ist bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien zu erbringen.

Näheres regelt das Modulhandbuch.

V.32.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Islamische Religionslehre als Hauptfach:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WM	Wahlmodul	VÜ	je nach gewählter Veranstaltung	10

Anmerkungen:

Im Wahlmodul können nicht gewählte Wahlpflichtveranstaltungen aus den im Hauptfach Islamische Religionslehre auf die Zwischenprüfung folgenden Modulen, Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Studiengangs „B. Theol. Islamische Theologie“, Veranstaltungen anderer Fakultäten (nach Absprache) und Veranstaltungen auswärtiger Universitäten (nach Absprache) belegt werden.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Module in den Wahlpflichtbereich aufnehmen.

Näheres regelt das Modulhandbuch.

V.32.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Islamische Religionslehre als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 63 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in 1 Fachdidaktikmodul insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EKWBF	Koranwissenschaften	VÜ	KM	9
EHWBF	Einführung in die Hadith-Wissenschaften	VÜ	M	9
EIGBF	Einführung in die Islamische Glaubenslehre	V	KM	9
IGMBF	Islamische Geschichte / Mystik	V	K	9
RWBF	Religionswissenschaft / Islam, Christentum, Judentum, Weltreligionen	V	KM	6
IEBF	Islamische Ethik / Praxis: Islam und Sozialarbeit	VÜ	HKM	7
SM	Seminarmodul	S	H	14
IRPII	Fachdidaktik II	VS	HM	5
			Summe	68

Anmerkungen:

Der Nachweis von Arabischkenntnissen sowie Türkisch- oder Persischkenntnissen ist Studienvoraussetzung. Türkisch- oder Persischkenntnisse können durch Kenntnisse einer anderen Sprache aus einem islamisch geprägten Kulturkreis ersetzt werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Nachweis der fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen ist bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien zu erbringen.

Näheres regelt das Modulhandbuch.

V.32.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Islamische Religionslehre als Beifach:

Es sind insgesamt 6 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WM	Wahlmodul	VÜ	je nach gewählter Veranstaltung	6

Anmerkungen:

Im Wahlmodul können nicht gewählte Wahlpflichtveranstaltungen aus den im Hauptfach Islamische Religionslehre auf die Zwischenprüfung folgenden Modulen, Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Studiengangs „B. Theol. Islamische Theologie“, Veranstaltungen anderer Fakultäten (nach Absprache) und Veranstaltungen auswärtiger Universitäten (nach Absprache) belegt werden.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Module in den Wahlpflichtbereich aufnehmen.

Näheres regelt das Modulhandbuch.

Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Islamische Religionslehre

		Pflichtmodule für das Hauptfach Islamische Religionslehre an der Universität Tübingen												
		Fachwissenschaft										Fachdidaktik		
		Einführung in die Koranwissenschaften	Einführung in die Hadith-Wissenschaften	Einführung in die Islamische Glaubenslehre	Einführung in das Islamische Recht	Islamische Geschichte	Islamische Mystik	Koranwissenschaften	Hadith-Wissenschaften	Religionssoziologie / Islam in der Gegenwart	Religionswissenschaft / Islam, Christentum, Judentum, Weltreligionen	Islamische Ethik / Praxis: Islam und Sozialarbeit	Fachdidaktik I	Fachdidaktik II
2.	Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A													
2.1	Koran und Koranexegese													
2.1.1	Klassische und moderne Koranexegese	X												
2.1.2	Methoden historisch-kritischer Textauslegung und Hermeneutik des Koran						X							
2.1.3	Zentrale Korankommentare, wie z.B. Sufi-Kommentare, philosophische Kommentare, philologische Auslegungen	X												
2.1.4	Überblick über die Geschichte der Koranexegese bei Sunniten und Schiiten	X												
2.1.5	Zentrale theologische und ethische Themen in ihrer historischen Entwicklung und Bedeutung										X			
2.1.6	Muslimische Ideengeschichte im Kontext der koranischen Exegese und Religionsgeschichte					X								
2.1.7	Wirkungsgeschichte des Korans anhand								X					

		ausgewählter Beispiele													
2.1.8		Rezitationsregeln des Koran	X												
2.2		Hadith-Wissenschaften													
2.2.1		Zentrale Hadith-Quellen (insbesondere Sammlungen zu Aussprüchen, Handlungen und Überlieferungen zum Propheten) und deren Auslegung		X						X					
2.2.2		Methodik der Hadithwissenschaften		X						X					
2.2.3		Sira (Prophetengeschichte) und Einleitungsfragen					X								
2.2.4		Forschungen der Orientalistik zur Sira					X			X					
2.2.5		Texte: Klassische und moderne Ansätze zur Sira, Einzelaspekte der Sira					X								
2.2.6		Zentrale Texte aus weiteren Schriften zum Propheten, zu den Prophetengefährten und zu den Altvorderen					X								
2.2.7		Geschichte der Hadith-Auslegung mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Auslegungsgeschichte								X					
2.2.8		Zentrale theologische, ethische und soziopolitische Themen der Hadith-Werke									X		X		
2.2.9		Wirkungsgeschichte der Sunna des Propheten anhand ausgewählter Beispiele					X			X	X		X		
2.3		Islamische Geschichte													
2.3.1		Epochen der islamischen Geschichte (Prophetenzeit, Zeit der rechtgeleiteten Khalifen; Omayyaden, Abbasiden, Osmanen, allgemeine und spezielle Aspekte der islamischen Geschichte), Geschichte der Rechtsschulen mit exemplarischen Vertiefungen					X								
2.3.2		Zentrale Themen der Dogmen- und Theologiegeschichte			X										
2.3.3		Mindestens einen historischen Längsschnitt					X								
2.3.4		Methodik des islamisch-wissenschaftlichen Arbeitens, Kontextualisierung und Interpretation muslimischer Quellen							X	X			X		
2.3.5		Islamische Kunstgeschichte und Ästhetik					X								
2.3.6		Geschichte mystischer Strömungen					X								

2.4	Systematische Theologie: Kalam und Aqa'id													
2.4.1	Theologie als Wissenschaft und theologische Erkenntnislehre			X										
2.4.2	Religionstheoretische Grundfragen (Religionsbegriff, Religionskritik, Theologie der Religionen); Theologie und Hermeneutik der Beziehungen des Islams zu nicht-islamischen Religionen			X										
2.4.3	Zentrale dogmatische Themen der islamischen Lehre in ihrem systematischen Zusammenhang und im interdisziplinären Diskurs			X										
2.4.4	Klassische Konzeptionen der Kalam-Wissenschaften			X										
2.4.5	Grundfragen islamischer Ethik im Dialog mit ausgewählten Entwürfen philosophischer Ethik											X		
2.4.6	Islamische Philosophie; Ansätze klassischer und moderner Philosophie			X						X				
2.5	Islamisches Recht: Fiqh													
2.5.1	Theorie und Praxis des Islamischen Rechts				X									
2.5.2	Theoretische und methodische Grundlagen der Islamischen Rechtswissenschaften (usul al-fiqh)				X									
2.5.3	Zentrale rechtswissenschaftliche Fragen in Zusammenhang mit der Islamischen Lehre (insbesondere Koran, Hadith-Wissenschaften)				X									
2.5.4	Klassische Konzeptionen der Islamischen Rechtswissenschaften				X									
2.5.5	Geschichte der Rechtsschulen, Konfessionskunde, kontroverstheologische Probleme und innerislamische Annäherungen				X									
2.5.6	Kontextualisierung des islamischen Rechtes in der Moderne und in modernen westlichen Gesellschaften				X					X				
2.6	Islamische Mystik: Tasawwuf (HF)													
2.6.1	Erkenntnisgeschichte der islamischen Mystik						X					X		
2.6.2	Geschichte der islamischen Orden (tariqa)				X		X							
2.6.3	Heiligengeschichte (tarih al-awliya)						X							

2.6.4	Deutung der islamischen Mystik für das muslimische Leben, Vergleich zur christlichen und jüdischen Mystik								X					X		
2.6.5	Ausgewählte Themen der islamischen Mystik								X		X					
2.7	Religionswissenschaft															
2.7.1	Grundfragen, Theorien und Methoden der Religionswissenschaft und der Interkulturellen Theologie											X				
2.7.2	Grundkenntnisse und vertiefte exemplarische Kenntnisse der großen zeitgenössischen nicht-islamischen Religionen					X								X		
2.7.3	Kenntnisse neuer religiöser Bewegungen und der Esoterik											X				
2.7.4	Geschichte und Gegenwart der Beziehungen zwischen Islam und nicht-islamischen Religionen; Grundfragen interreligiöser Begegnung; Möglichkeiten und Herausforderungen des Dialogs zwischen Gläubigen verschiedener Konfessionen und Religionen										X	X	X			
2.7.5	Exemplarische Beschäftigung mit einem Aspekt des Themenfeldes »Religion(en) und moderne Gesellschaft(en)« und soziologische Fragen der muslimischen Präsenz in nicht-muslimischen Gesellschaften										X					
2.7.6	Religionsgeschichte: Prophetie und Glauben in vorislamischer Zeit					X										
2.8	Religionssoziologie (HF)															
2.8.1	Allgemeine Soziologie und Religionssoziologie: Theorien, Methoden, Ansätze, Handlungsfelder											X				
2.8.2	Islamisch geprägte Ansätze und Themen der Sozialwissenschaften											X				
2.8.3	Empirische und theoretische Forschungen zu muslimischen Lebensformen in der Moderne (speziell Deutschland und Europa)											X				
2.8.4	Islam und Moderne											X				
2.9	Religionspädagogik															

2.9.1	Allgemeine Religionspädagogik: Theorien, Methoden, Ansätze, Handlungsfelder													X	
2.9.2	Spezielle Erkenntnisse islamischer Religionspädagogik												X	X	
2.9.3	Wichtige Institutionen der muslimischen Erziehung (insbesondere Familie, Moschee, Madrasa)												X	X	
2.9.4	Entwicklungspsychologische und sozialisationstheoretische Zugänge zur Religiosität von Kindern und Jugendlichen													X	
2.10	Grundlagen der Fachdidaktik														
2.10.1	Religionsdidaktik: Allgemeine Didaktik und fachdidaktische Ansätze, insbesondere didaktische Analyse, Elementarisierung, Kompetenzorientierung, Umgang mit Heterogenität													X	X
2.10.2	Selbstverständnis des Religionslehrers/der Religionslehrerin; Status des Faches an öffentlichen Schulen													X	X
2.10.3	Fachdidaktische Erschließung: Ansätze, Methoden, Themenfelder														X
2.10.4	Methoden: Kognitive, affektive und handlungsorientierte Lernformen, Sozialformen, Umgang mit Medien, Formen der Präsentation und Evaluation														X
2.10.5	Didaktik der gymnasialen Oberstufe														X

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

Tübingen, den 17.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/ Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.07.2015 die nachstehende erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 15/2012, S. 1159 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.07.2015 erteilt.

Artikel 1

§ 10 Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:
„Wenn 124 von 159 Leistungspunkten erbracht sind.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

Tübingen, den 20.07.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.07.2015 die nachstehende erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 15/2012, S. 1138 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.07.2015 erteilt.

Artikel 1

§ 29 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach dreifach und die Note im Nebenfach einfach zu gewichten ist.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

Tübingen, den 20.07.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

vom 24. Juni 2015

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 24. Juni 2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Arten der Promotion
 - § 2 Promotionsausschuss
 - § 3 Voraussetzungen für die Promotion
 - § 4 Eignungsfeststellungsverfahren
 - § 5 Annahme als Doktorandin / Doktorand
 - § 6 Betreuung
 - § 7 Zulassungsantrag
 - § 8 Dissertation
 - § 9 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 10 Bestellung der Berichterstatterinnen / Berichterstatter
 - § 11 Begutachtung der Dissertation
 - § 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
 - § 13 Bewertung der Dissertation
 - § 14 Disputation
 - § 15 Bewertung Diputation
 - § 16 Wiederholung der Disputation
 - § 17 Gesamtnote
 - § 18 Wiederholung des Promotionsverfahrens
 - § 19 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 20 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
 - § 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
 - § 22 Ausschluss vom Promotionsverfahren, Rücknahme und Entziehung des Doktorgrades
 - § 23 Einsicht in die Promotionakten
 - § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen
- Anlage: Musterpromotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden der Juristischen Fakultät (§ 6 Abs. 1)

§ 1 Arten der Promotion

(1) ¹Die Juristische Fakultät der Universität Tübingen verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) ¹Die Juristische Fakultät der Universität Tübingen kann für besondere Verdienste um das Recht den Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) verleihen. ²Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in drei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Bericht, in der zweiten Aussprache und Einsetzung einer Kommission, in der dritten Aussprache über den Bericht der Kommission und Beschlussfassung. ³Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses. ⁴Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der / des Geehrten darzustellen sind.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹⁾Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. ²⁾Vorsitzende / Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin / der Dekan. ³⁾Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss die Vorsitzende / den Vorsitzenden allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung zu treffen. ⁴⁾Für Entscheidungen, die der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch diese Promotionsordnung oder durch Delegation nach Satz 3 übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) ¹⁾Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder der Fakultät an:

1. die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG)
2. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren
3. die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten
4. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

²⁾Nach § 10 Abs. 1 bestellte Berichterstatterinnen / Berichterstatter, die nicht nach Satz 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, gehören dem Promotionsausschuss für das betroffene Verfahren vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bis zum Abschluss dieses Verfahrens an.

(3) ¹⁾Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner hauptberuflich an der Fakultät tätigen Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) ¹⁾Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²⁾Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. ³⁾Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. ⁴⁾Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵⁾Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

(6) ¹⁾Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²⁾Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(7) Die Aufgaben einer Ombudsperson gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 LHG nimmt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses wahr, die / der diese Aufgabe an eine Prodekanin / einen Prodekan delegieren kann.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) ¹⁾Die Bewerberin / der Bewerber darf nur dann als Doktorandin / Doktorand angenommen und zur Promotion zugelassen werden, wenn sie / er

- a) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach dieser Vorschrift nachgewiesen hat,
- b) mindestens eine mit „gut“ bewertete rechtswissenschaftliche Seminarleistung nachweist und
- c) eine rechtshistorisch-exegetische Übung erfolgreich abgeschlossen hat.

²⁾Der Leistungsnachweis zu Abs. 1 S. 1 lit. c ist nicht erforderlich, wenn das Thema der Dissertation oder einer mit „gut“ bewerteten Seminarleistung ein rechtsgeschichtliches ist.

(2) Die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach Abs. 1 S. 1 lit. a hat nachgewiesen, wer die Staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) sowie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) der Ersten juristischen Prüfung jeweils mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ im Sinne der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO) oder wer die Erste juristische Staatsprüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit dieser Note bestanden hat.¹

(3) ¹Der Promotionsausschuss kann die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach Abs. 1 S. 1 lit. a feststellen, wenn die Bewerberin / der Bewerber

- a) die Staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) sowie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) der Ersten juristischen Prüfung jeweils mindestens mit der Note „befriedigend“, die Erste juristische Staatsprüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mit dieser Note bestanden hat sowie
- b) zwei mit mindestens „gut“ bewertete rechtswissenschaftliche Seminarleistungen nachweist.

² Bewerberinnen / Bewerber, die das Studium an einer anderen juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie nach der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät promoviert werden könnten.

_(4) ¹Hat eine Bewerberin / ein Bewerber ein rechtswissenschaftliches Studium außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes mit einem den in Abs. 2 genannten Abschlüssen vergleichbaren Erfolg abgeschlossen, so kann der Promotionsausschuss die Befähigung der Bewerberin / des Bewerbers zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des Abs. 1 S. 1 lit. a feststellen. ²Ist in dem entsprechenden Studium neben einem Abschluss mit einem Bachelorgrad auch ein Abschluss mit einem Magister- oder Mastergrad vorgesehen, genügt der Abschluss des Bachelorgrads für die Feststellung nach Satz 1 nicht. ³Die Seminarleistung i.S.d. Abs. 1 S. 1 lit. b muss im Fach der Dissertation an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen erbracht und mit mindestens „gut“ bewertet worden sein.⁴Die Bewerberin / der Bewerber muss über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die sie / er auch im Laufe des Promotionsverfahrens erwerben kann; das Nähere regelt die Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 1).

(5) ¹Hat eine Bewerberin / ein Bewerber ein Studium einer anderen Fachrichtung mit einem den in Abs. 2 genannten Abschlüssen vergleichbaren Prädikat abgeschlossen, so kann der Promotionsausschuss die Befähigung der Bewerberin / des Bewerbers zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des Abs. 1 S. 1 lit. a feststellen, wenn das in Aussicht genommene Thema interdisziplinäre Bezüge der Rechtswissenschaft behandeln soll. ²Die Bewerberin / der Bewerber hat zwei Übungsscheine für Anfänger oder vergleichbare an einer juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Leistungen vorzulegen. ³Die Seminarleistung i.S.d. Abs. 1 S. 1 lit. b muss im Fach der Dissertation an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen erbracht und mit mindestens „gut“ bewertet worden sein.

_(6) ¹Der Promotionsausschuss kann die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des Abs. 1 S. 1 lit. a feststellen, wenn die Bewerberin / der Bewerber innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium mit einem Magister- oder Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat und zu den besten 15% der Absolventinnen und Absolventen ihres / seines Jahrgangs gehört. ²Voraussetzung ist eine hinreichende wissenschaftliche Vertiefung.

¹ Die Erste juristische Staatsprüfung wurde im Zuge der Neufassung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPrO) vom 8. Oktober 2002 durch die zweigeteilte Erste juristische Prüfung ersetzt.

(7) Wer einen rechtswissenschaftlich orientierten Studiengang an einer Berufsakademie oder an der württembergischen Notarakademie mit einem Mastergrad abgeschlossen hat, kann die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des Abs. 1 S. 1 lit. a durch das erfolgreiche Ablegen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 4 nachweisen.

(8) Bei Seminarleistungen zur Erfüllung der Anforderungen der Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 9 genügt ein „vollbefriedigend“, wenn die Seminarleistungen zwischen dem 1. Oktober 2004 und dem ... (Datum des Inkrafttretens der PromO) erbracht wurden.

(9) ¹⁾Eine rechtswissenschaftliche schriftliche Studienleistung, die an einer anderen juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurde, kann der Promotionsausschuss als einer Seminar- oder Übungsleistung im Sinne von Abs. 1 S. 1 lit. b, c und Abs. 3 bis 5 gleichwertig anerkennen. ²⁾Er kann die Vorlage der Studienleistung zur Überprüfung der Gleichwertigkeit der Benotung mit der an der Fakultät üblichen Bewertungspraxis verlangen. ³⁾Er beauftragt eine Universitätslehrerin / einen Universitätslehrer der Fakultät mit dieser Feststellung. ⁴⁾Entsprechendes gilt von Studienleistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden.

(10) ¹⁾Eine im Rahmen der LL.M.-Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät Tübingen oder – nach entsprechender Anerkennung durch den Promotionsausschuss – einer anderen juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit mindestens „magna cum laude“ bewertete Magister- oder Masterarbeit steht einer mit „gut“ bewerteten Seminarleistung gleich. ²⁾Dasselbe gilt für vergleichbare schriftliche Arbeiten im Rahmen eines juristischen Studiengangs an einer ausländischen Universität, die von einer Universitätslehrerin/einem Universitätslehrer im Auftrag des Promotionsausschusses als gleichwertig anerkannt worden sind. ³⁾Ein Magister- oder Mastergrad nach Abs. 4 kann nur entweder ein Examen nach Abs. 2 oder 3 oder eine Seminarleistung ersetzen.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) ¹⁾Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren (§ 3 Abs. 7) entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag. ²⁾Die Zulassung setzt voraus

- a) ein Studium im Sinne von § 3 Abs. 7 mit schwerpunktmäßig rechtskundlichem Anteil (in der Regel zwei Drittel), das sich auf die Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht erstreckt, und
- b) dass die Bewerberin / der Bewerber den Studiengang mit besonders hervorragendem Ergebnis abgeschlossen hat. Das liegt in der Regel vor, wenn die Bewerberin / der Bewerber nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung zum oberen Zehntel des jeweiligen Prüfungsjahrgangs gehört.

(2) Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer

- a) sich ihm bereits einmal erfolglos unterzogen und es auch bei einer Wiederholung nicht gemäß Abs. 5 bestanden hat oder
- b) sich der Ersten juristischen Staatsprüfung, Ersten juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen in- oder ausländischen juristischen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen und die Prüfung auch bei einer Wiederholung nicht bestanden hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) ¹⁾Das Eignungsfeststellungsverfahren soll Aufschluss über die Befähigung der Bewerberin / des Bewerbers zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit geben. ²⁾Die Bewerberin / der Bewerber hat an

1. einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht und
2. einer Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht und

3. einer Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht
4. sowie an einem Prüfungsgespräch (Abs. 4) teilzunehmen.

³⁾Der Promotionsausschuss befreit auf Antrag von der Teilnahme an höchstens einer Übung, wenn die Bewerberin / der Bewerber mit Erfolg an einem Seminar an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen teilgenommen hat oder wenn sie / er in ihrem/seinem Studiengang (§ 3 Abs. 7) im Rechtsgebiet der Übung Veranstaltungen in mindestens demselben Umfang mit Erfolg besucht hat, in welchem der Studienplan der Juristischen Fakultät Veranstaltungen bis zur Teilnahme an der betreffenden Übung vorschreibt.

(4) ¹⁾Das Prüfungsgespräch wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden und von zwei weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses geführt. ²⁾Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf das Rechtsgebiet der geplanten Dissertation und – nach Wahl der Bewerberin / des Bewerbers – ein weiteres Rechtsgebiet aus dem folgenden Kanon: 1. Zivilrecht (einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Zivilprozessrecht), 2. Strafrecht und Strafverfahren, 3. Öffentliches Recht einschließlich Verfahrensrecht, 4. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, 5. Römische Rechtsgeschichte und Römisches Recht, 6. Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Verfassungsgeschichte der Neuzeit und Allgemeine Staatslehre, 8. Kirchenrecht einschließlich Staatskirchenrecht, 9. Allgemeine Rechtslehre und Methodenlehre, 10. Rechtssoziologie, 11. Rechtsphilosophie, 12. Kriminologie, 13. Völkerrecht und Europarecht, 14. Wirtschaftsrecht (Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Wirtschaftsverfassungsrecht) oder 15. Finanz- und Steuerrecht. ²⁾Der Termin für das Prüfungsgespräch und die zwei weiteren Prüferinnen / Prüfer werden von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden bestimmt. ³⁾Die Dauer der Prüfung soll insgesamt etwa 45 Minuten betragen. ⁴⁾Die Prüfung wird als bestanden bewertet, wenn die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Leistung auf dem Gebiet der Prüfung festzustellen ist.

(5) Das Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bewerberin / der Bewerber erfolgreich am Prüfungsgespräch teilgenommen hat und die Leistungen der drei Fortgeschrittenenübungen nach den Bewertungen durch die Veranstalterin/den Veranstalter der Übung einen Durchschnitt von „vollbefriedigend“ im Sinne von § 15 JAPRO oder besser ergeben.

(6) Die Übungen und das Prüfungsgespräch können je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des Prüfungsgesprächs kann frühestens nach einem Semester stattfinden.

(7) Über das erfolgreich abgeschlossene Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 5 Annahme als Doktorandin / Doktorand

(1) Wer zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach § 3 befähigt ist und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas beim Promotionsausschuss der Fakultät die Annahme als Doktorandin / Doktorand beantragen.

(2) ¹⁾Dem Antrag sind beizufügen:

1. der vorläufige Arbeitstitel der geplanten Dissertation und
2. die Namen der gewünschten Betreuerinnen / Betreuer und deren Bereitschaftserklärung in einer zwischen Doktorandin / Doktorand und Betreuerinnen / Betreuern abzuschließenden schriftlichen Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 1).

²⁾Mit dem Antrag sind die Nachweise der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach § 3 vorzulegen.

(3) ¹⁾Über den Antrag auf Annahme als Doktorandin / Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. ²⁾Die Annahme kann auch unter Auflagen erfolgen. ³⁾Die Annahme als Doktorandin / Doktorand ist abzulehnen, wenn der Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach § 3 Abs. 1 S. 1 lit. a nicht geführt werden kann, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder sich kein Mitglied der Fakultät in der Lage sieht, die Bewerberin / den Bewerber zu betreuen. ⁴⁾Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wenn keine Immatrikulation erfolgt, wird die Annahme als Doktorandin / Doktorand auf Wunsch der Bewerberin / des Bewerbers durch die Ausstellung eines Doktorandenausweises bestätigt.

(5) Die Annahme als Doktorandin / Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 nicht in angemessener Zeit gestellt wird.

§ 6 Betreuung

(1) ¹⁾Die Doktorandin / der Doktorand erhält eine Erst- und eine Zweitbetreuerin / einen Erst- und einen Zweitbetreuer. ²⁾Zwischen ihr / ihm und den Betreuerinnen / Betreuern wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung geschlossen. ³⁾Sie enthält die aus der Anlage ersichtlichen Angaben.

(2) ¹⁾Die / der Vorsitzende weist die Doktorandin / den Doktoranden in der Regel den gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 gewünschten Betreuerinnen / Betreuern zu. ²⁾Möchte sie / er dem Wunsch der Doktorandin / des Doktoranden nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss; ggf. ist eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen. ³⁾Betreuerinnen / Betreuer können Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, emeritierte und im Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer Hochschulen sein. ⁴⁾Eine der Betreuerinnen / der Betreuer muss in der Juristischen Fakultät hauptberuflich tätig sein (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3). ⁵⁾Die Bestellung von Betreuerinnen / Betreuern, die nicht der Juristischen Fakultät angehören, bedarf eines Beschlusses des Promotionsausschusses.

§ 7 Zulassungsantrag

(1) ¹⁾Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²⁾Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und die Heimatanschrift der Doktorandin / des Doktoranden,
3. den Namen der Betreuerinnen / Betreuer der Dissertation.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation (§ 8) in drei gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form;
2. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3;
3. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs;
4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich die Doktorandin / der Doktorand unterzogen hat;
5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation

- oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis;
6. eine Erklärung folgenden Inhalts:
„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel „.....“ persönlich und ohne unerlaubte Hilfe verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtliche oder sinngemäße Übernahmen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird“;
 7. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist;
 8. eine Erklärung der Doktorandin / des Doktoranden, dass ihr / ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Die Doktorandin / der Doktorand hat insbesondere zu erklären, dass sie / er keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen / Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für sie / ihn Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Die Doktorandin / der Doktorand bestätigt des Weiteren, dass ihr / ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme einer / eines gewerblichen Promotionsvermittlerin / Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorandin / Doktorand, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme und Entziehung des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 22) bekannt sind;
 9. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist;
 10. eine Versicherung, dass die gedruckte und die elektronische Fassung der eingereichten Dissertation identisch sind;
 11. die Einwilligung der Doktorandin / des Doktoranden, dass die Fakultät zur Ermittlung von Täuschungsversuchen elektronische Hilfsmittel einsetzen und personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten darf, um die eingereichte Datei der Dissertation im erforderlichen Umfang zu überprüfen;
 12. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Dissertation in deutscher Sprache.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 13 Abs. 4 und 5 kann der Zulassungsantrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass er als nicht eingereicht gilt.

(4) ¹⁾Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein neu berufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule angenommen hat, der es vor seiner Berufung an die Universität Tübingen angehörte, gelten abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 die Zulassungsvoraussetzungen der bisherigen Hochschule. ²⁾Diese sind nachzuweisen.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und erkennen lassen, dass die Doktorandin / der Doktorand imstande ist, zu rechtswissenschaftlichen Problemen selbständig und kritisch Stellung zu nehmen.

(2) ¹⁾Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss die Doktorandin / der Doktorand ihre / seine Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. ²⁾Ihre / seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und ihre / seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³⁾Die Doktorandin / der Doktorand muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiterinnen /

Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung ihrer / seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter hierzu vorlegen.

(3) ¹⁾Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. ²⁾In sachlich begründeten Fällen kann die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst werden, wenn der Promotionsausschuss zustimmt. ³⁾In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹⁾Die Zulassung setzt die Annahme als Doktorandin / Doktorand nach § 5 voraus. ²⁾Über die Zulassung entscheidet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ³⁾In Zweifelsfällen führt sie / er deren / dessen Entscheidung herbei.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 8 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. bei der Doktorandin / bei dem Doktoranden Voraussetzungen vorliegen, die die Rücknahme bzw. Entziehung des Doktorgrades (§ 22) rechtfertigen würden,
5. die Doktorandin / der Doktorand bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
6. die vorgelegte Dissertation bereits in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist,
7. ein Wiederholungsverfahren nach § 18 erfolglos beendet worden ist,
8. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet worden ist oder
9. gemäß § 18 festgestellt wurde, dass die Doktorandin / der Doktorand / zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 18 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird der Doktorandin / dem Doktoranden unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Bestellung der Berichterstatterinnen / Berichterstatter

(1) ¹⁾Ist der die Doktorandin / Doktorand zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses für die Prüfung der Dissertation unverzüglich eine Erst- und eine Zweitberichterstatteerin / einen Erst- und einen Zweitberichterstatteer. ²⁾Zur Berichterstatterin / zum Berichterstatter sind in der Regel die Betreuerinnen / Betreuer (§ 6 Abs. 2) zu bestellen.

(2) ¹⁾ Berichterstatterinnen / Berichterstatter sind aus dem in § 6 Abs. 2 S. 3 genannten Personenkreis zu bestellen und sollen in der Regel der Juristischen Fakultät angehören.

²Eine / einer der Berichterstatterinnen / Berichterstatter muss in der Juristischen Fakultät hauptberuflich tätig sein (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3). ³Die Bestellung von Berichterstatterinnen / Berichterstattern, die nicht der Juristischen Fakultät angehören, bedarf eines Beschlusses des Promotionsausschusses.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dissertationen mit interdisziplinärem Gegenstand, kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Professorin / einen Professor oder eine Privatdozentin / einen Privatdozenten aus einer anderen Fakultät mit deren / dessen Zustimmung zur zweiten Berichterstatterin / zum zweiten Berichterstatter bestellen.

(4) In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin / dem Doktoranden eine Berichterstatterin / einen Berichterstatter von ihren / seinen Aufgaben entbinden. In diesem Falle bestellt der Promotionsausschuss eine neue Berichterstatterin / einen neuen Berichterstatter.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Berichterstatterinnen / Berichterstatter sollen in angemessener Frist schriftliche Gutachten vorlegen. ²Angemessen ist die Frist, wenn für das Erstgutachten sechs Monate, für das Zweitgutachten drei Monate nicht überschritten werden. ³Bei einem Überschreiten der Frist kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine andere Berichterstatterin / einen anderen Berichterstatter / bestellen.

(2) ¹Die Berichterstatterinnen / Berichterstatter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) vor. ²Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

summa cum laude (ausgezeichnet)	=	0
magna cum laude (sehr gut)	=	1
cum laude (gut)	=	2
satis bene (befriedigend)	=	3
rite (ausreichend)	=	4

³Die Noten können mit einem Minuszeichen (Abwertung um 0,3) oder Pluszeichen (Aufwertung um 0,3) versehen werden; Zwischennoten sind nicht statthaft. ⁴Die Note „ausgezeichnet“ = 0 kann nur durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. ⁵Entspricht die Dissertation nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 1, so lautet die Note „insuffizienter“ (ungenügend = 5). ⁶Die Note „insuffizienter“ kann nicht auf- oder abgewertet werden.

(3) Eine Berichterstatterin / ein Berichterstatter kann die Veröffentlichung der Dissertation davon abhängig machen, dass die Doktorandin / der Doktorand Beanstandungen durch Verbesserungen oder Ergänzungen Rechnung trägt (Auflage).

§ 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

¹Auf Vorschlag einer Berichterstatterin / eines Berichterstatters kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. ²Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 11. ³Die nach § 10 erfolgte Bestellung der Berichterstatterinnen / Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. ⁴Hält die Doktorandin / der Doktorand die

Frist gem. S. 1 nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, sie / er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.
⁵⁾Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist nur einmal möglich.

§ 13 Bewertung der Dissertation

(1) ¹⁾Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt die / der Vorsitzende dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit. ²⁾Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen der Verfasserin / des Verfassers, die Namen der Berichterstatterinnen / Berichterstatter und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslegungsfrist enthalten.

(2) ¹⁾Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt. ²⁾Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) ¹⁾Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses haben innerhalb der Auslegungsfrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichterstatterinnen / Berichterstatter einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. ²⁾Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 12 verfahren.

(4) ¹⁾Schlagen die Berichterstatterinnen / Berichterstatter dieselbe Note vor und wird kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt, so gilt der Vorschlag der Berichterstatterinnen / Berichterstatter als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. ²⁾Schlagen alle Berichterstatterinnen / Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Note auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. ³⁾Bei der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹⁾Kommt keine Entscheidung nach Abs. 4 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. ²⁾Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. ³⁾Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung votiert. ⁴⁾Aus den Voten wird der Durchschnitt gebildet; Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend.

(6) ¹⁾Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin / dem Doktoranden das endgültige Ergebnis mit. ²⁾Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. ³⁾Die / der Vorsitzende erteilt der Doktorandin / dem Doktoranden in diesem Fall einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴⁾Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist der Doktorandin / dem Doktoranden Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. ⁵⁾Die Doktorandin / der Doktorand kann nach Durchführung der Disputation die Exemplare der Berichterstatterinnen / Berichterstatter erhalten.

(7) Ein Exemplar der Dissertation kommt mit allen Gutachten und gegebenenfalls Einsprüchen zu den Akten der Fakultät.

§ 14 Disputation

(1) ¹Ist die Dissertation nach § 13 angenommen, bestellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem in § 6 Abs. 2 S. 3 genannten Personenkreis mindestens drei Prüferinnen / Prüfer, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt eine / einen von ihnen zur / zum Vorsitzenden. ²In der Regel sollen die Berichterstatterinnen / Berichterstatter zu Prüferinnen / Prüfern bestellt werden. ³Eine Prüferin / ein Prüfer muss der Juristischen Fakultät hauptberuflich angehören (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3). ⁴Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Doktorandin / des Doktoranden oder der / des Vorsitzenden beschließen, dass auch nicht in der Juristischen Fakultät angesiedelte Fachrichtungen durch eine Prüferin / einen Prüfer vertreten sein müssen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der die Doktorandin / der Doktorand in ungefähr 20 Minuten den wesentlichen Inhalt ihrer / seiner Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion von in der Regel nicht mehr als 40 Minuten mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 1) verteidigt. ²Sie / er hat über die Methode und die Ergebnisse ihrer / seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Berichterstatterinnen / Berichterstatter und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. ³Die Disputation findet außer in begründeten Ausnahmefällen (§ 8 Abs. 3) in deutscher Sprache statt.

(3) ¹Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 13 Abs. 2 S. 2) den Termin für die Disputation. ²Die Doktorandin / der Doktorand hat dem Promotionsausschuss spätestens eine Woche vor dem Termin ein Thesenblatt in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, in dem sie / er die wesentlichen Ergebnisse und Thesen ihrer / seiner / Dissertation zusammenfasst. ³Erscheint die Doktorandin / der Doktorand nicht zum festgesetzten Termin oder reicht sie / er das Thesenblatt nicht rechtzeitig ein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁴Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(4) ¹Die Disputation wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ²Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(5) ¹Alle Lehrenden, Doktorandinnen / Doktoranden und Studierenden der Juristischen Fakultät können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen / Zuhörer an der Disputation teilnehmen; der Termin der Disputation ist mit Angabe von Thema, Raum und Zeit bekanntzumachen. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Aus wichtigen Gründen können die Zuhörerinnen / Zuhörer ausgeschlossen werden.

§ 15 Bewertung der Disputation

(1) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüferinnen / Prüfer zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistung.

(2) ¹Jede Prüferin / jeder Prüfer gibt nach der Beratung eine der in § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 aufgeführten Noten. ²Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten der Durchschnitt gebildet. ³§ 13 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend. ⁴Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt eine Note von 4,5 oder besser ergibt.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin / dem Doktoranden einen begründeten, mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 16 Wiederholung der Disputation

(1) ¹⁾Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²⁾Die Doktorandin / der Doktorand hat sich spätestens bis zum Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung zu melden. ³⁾Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern. ⁴⁾Die Prüfung wird gemäß §§ 14 und 15 durchgeführt.

(2) ¹⁾Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²⁾Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Doktorandin / dem Doktoranden einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 17 Gesamtnote

(1) ¹⁾Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die / der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote fest. ²⁾Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die Disputation. ³⁾Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5	:	summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5	:	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	:	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	:	satis bene (befriedigend),
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5	:	rite (genügend).

⁴⁾Die / der Vorsitzende teilt der Doktorandin / dem Doktoranden die Gesamtnote mit.

(2) ¹⁾Die Doktorandin / der Doktorand erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²⁾In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 18 Wiederholung des Promotionsverfahrens

¹⁾Ist das Promotionsverfahren einer Doktorandin / eines Doktoranden erfolglos beendet, so wird diese / dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass die Doktorandin / der Doktorand zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. ²⁾Die Zulassung setzt voraus, dass eine neue Dissertation eingereicht wird, deren Thema sich wesentlich von demjenigen der abgelehnten Dissertation unterscheidet. ³⁾Das gilt entsprechend, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen wird (§ 7 Abs. 3).

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹⁾Die Doktorandin / der Doktorand ist verpflichtet, ihre / seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. ²⁾Auf begründeten Antrag kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern.

(2) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation wird erfüllt

1. durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer anerkannten Fachzeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes an exponierter Stelle sowie durch die Abgabe von vier Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das den Namen der / des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der beiden Berichterstatterinnen / Berichterstatter sowie den Tag der mündlichen Prüfung enthält.
oder
2. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Eigenschaften (u. a. Datenträger und -format) den Vorgaben der Universitätsbibliothek Tübingen entsprechen, an die Universitätsbibliothek, zusammen mit vier auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Belegexemplaren. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das den Namen der / des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der beiden Berichterstatterinnen / Berichterstatter sowie den Tag der mündlichen Prüfung enthält. Die Doktorandin / der Doktorand hat gegenüber der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. Im Falle der elektronischen Publikation wird der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist die Doktorandin / der Doktorand schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(3) ¹⁾Vor Beginn der Drucklegung bzw. Ablieferung der elektronischen Version hat die Doktorandin / der Doktorand der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht; bloße Aktualisierungen und Berichtigungen auf Grund der Gutachten sind keine Abweichungen in diesem Sinne. ²⁾Sind Auflagen für die Veröffentlichung gemacht worden (§ 11 Abs. 3), ist nachzuweisen, dass sie erfüllt worden sind. ³⁾Weichen die Druck- und die eingereichte Fassung voneinander ab, so muss die Erstberichterstatte(r)in / der Erstberichterstatte(r) (§ 10 Abs. 1 S. 1), bei deren / dessen Verhinderung die andere Berichterstatterin / der andere Berichterstatter oder die / der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. ⁴⁾Die Doktorandin / der Doktorand kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(4) ¹⁾In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. ²⁾Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(5) Entzieht sich die Doktorandin / der Doktorand der Veröffentlichungspflicht oder liefert sie / er die festgesetzte Zahl von Belegexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die die Doktorandin / der Doktorand durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 20 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) ¹⁾Hat die Doktorandin / der Doktorand die Belegexemplare abgegeben, so lässt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde ausstellen. ²⁾Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. ³⁾Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Belegexemplare datiert und von der Rektorin / von dem Rektor und von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Juristischen Fakultät unterzeichnet.

(2) Bei einer Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Belegexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist.

(3) Auf Antrag der Promovierten / des Promovierten wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit von der / von dem Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

(5) Die Urkunde kann, wenn 25 oder 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. ²Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Die Doktorandin / der Doktorand wird von je einer akademischen Lehrerin / einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. ²Die Betreuerin / der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatterin / Zweitberichterstatter (§ 10 Abs. 1 S. 1) bestellt, bei deren / dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. ³In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Tübinger Betreuerin / der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Juristischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) ¹Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung der Tübinger Betreuerin / des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. ²Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) ¹Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können akademische Lehrerinnen / Lehrer der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. ²Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) ¹Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. ²Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. ³In allen Fällen ist zu vermerken, dass die / der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen, und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

(6) Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 22 Ausschluss vom Promotionsverfahren, Rücknahme und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass die Bewerberin / der Bewerber bei der Erbringung der Promotionsleistungen zu täuschen versucht oder getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so kann sie / er vom Promotionsverfahren ausgeschlossen werden.

(2) ¹⁾Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber der Bewerberin / dem Bewerber, dass diese / dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. ²⁾Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. ³⁾Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 23 Einsicht in die Promotionsakten

(1) ¹⁾Die Bewerberin / der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. ²⁾§ 13 Abs. 6 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) ¹⁾Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. ²⁾Der Antrag ist an die / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³⁾Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) ¹⁾Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ in Kraft. ²⁾Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 10. März 1988 (W. u. K. 1988, S. 132 vom 16. Mai 1988), zuletzt geändert am 31. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr.7, S. 217), außer Kraft.

(2) Bewerberinnen / Bewerber, die auf der Grundlage der bisher geltenden Promotionsordnung als Doktorandin / Doktorand angenommen worden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nach dieser Promotionsordnung gegeben sind, erfüllen auch die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach der vorliegenden Promotionsordnung.

Tübingen, den 24. Juni 2015

Rektor

Professor Dr. Bernd Engler

Anlage: Musterpromotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden der Juristischen Fakultät (§ 6 Abs. 1)

Promotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

Zwischen der Doktorandin Frau/dem Doktoranden Herrn
und
1. Betreuerin Frau/1. Betreuer Herrn
2. Betreuerin Frau/2. Betreuer Herrn
wird folgende Promotionsvereinbarung getroffen.

§ 1 Dissertationsprojekt und Zeitplan

Titel des Dissertationsprojekts:.....
.....
Beginn der Promotion:
Geplantes Ende der Promotion:
Mindestens einmal jährlich berichtet die Doktorandin/der Doktorand der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer in Form eines Betreuungsgesprächs und eines Berichts über den Stand des Dissertationsprojekts. Abweichend davon kann ein dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden angepasster kürzerer Berichtszeitraum vereinbart werden.
Als jeweiliger Berichtszeitraum wird festgelegt:
Der Berichtszeitraum ist nach jedem Bericht zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

§ 2 Individuelles Studienprogramm

Die Doktorandin/der Doktorand erhält die Möglichkeit zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Juristischen Fakultät zur Qualifikation der Doktorandinnen und Doktoranden.
Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:
.....
.....

§ 3 Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerinnen / Betreuer verpflichten sich zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 4 Regelung zur Lösung von Streitfällen

Bei Streitfällen zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuerinnen / Betreuern können sich die Betroffenen insbesondere an den Ombudsmann gemäß § 2 Abs. 7 PromO wenden.

§ 5 Begutachtungszeiten bei Abgabe der Dissertation

Bei Abgabe der Dissertation werden zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Begutachtenden Begutachtungszeiten festgelegt. Sie sollen für das Erstgutachten sechs Monate, für das Zweitgutachten drei Monate nicht überschreiten.

§ 6 Ausfertigungen

Exemplare der Promotionsvereinbarung erhalten die Doktorandin/der Doktorand, die Betreuerinnen / Betreuer sowie das Dekanat der Juristischen Fakultät.

Ort, Datum, Unterschrift

Doktorandin/Doktorand

Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Zweitbetreuerin/ Zweitbetreuer

Vorsitzende/r des Promotionsausschusses

Tübingen, den

(Rektorin / Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG in der Fassung vom 1. April 2014 hat der Senat am 18. Juni 2015 die nachfolgenden Änderungen der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9, 2014) beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 24. Juni 2015 erteilt.

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an einer wissenschaftlichen Hochschule“ ersetzt durch die Wörter „an einer Hochschule“ und in Satz 2 die Wörter „an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule“ durch die Wörter „an einer deutschen Hochschule“.

In § 3 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Besonders qualifizierte Absolvent/inn/en eines Diplom- oder Masterstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie“ ersetzt durch die Wörter „Besonders qualifizierte Absolvent/inn/en eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie“.

Artikel 2

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 24. Juni 2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG in der Fassung vom 1.4.2014 hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.7.2015 die nachstehenden Änderungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr.1 S.36ff.), zuletzt geändert am 31.10.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2014, Nr.14, S. 524) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.7.2015 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 5, ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes Studium im gewählten Promotionsfach in

- einem Masterstudiengang oder einem anderen postgradualen Studiengang oder
- einem Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule- oder Musikhochschule oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit.“

2. § 20 wird gestrichen. Die §§ 21 bis 24 werden zu §§ 20 bis 23.

Artikel 2

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 21.7.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Promotionsordnung der Universität Tübingen für das interfakultäre Fach Neurowissenschaften

Aufgrund von § 38 Abs.4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.4.2014, hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juli 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG die folgende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. Juli 2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Verleihung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften im Fach Neurowissenschaften
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskomitee
- § 4 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 5 Promotionsstudium
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Entscheidung über die Zulassung
- § 9 Dissertation
- § 10 Bestellung der Berichtersteller/innen
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 13 Bewertung der Dissertation
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Durchführung und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung
- § 16 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Bescheinigung
- § 20 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 21 Veröffentlichung der Dissertation
- § 22 Vollzug der Promotion
- § 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 24 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 25 Einsicht in die Promotionsakten
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Verleihung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften im Fach Neurowissenschaften

Die Universität Tübingen verleiht durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät in den Fachgebieten Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zelluläre und molekulare Neurowissenschaften und neuronale Informationsverarbeitung den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund (i) eines promotionsbegleitenden Studiums, (ii) einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und (iii) einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Vorsitzende/r des Promotionsausschusses ist im Turnus eine/r der Vorsitzenden der gemeinsamen Kommissionen für jeweils zwei Jahre. Der Turnus beginnt mit der/dem Vorsitzenden der gemeinsamen Kommission Neuro- und Verhaltenswissenschaften, gefolgt von der/dem der zellulären und molekularen Neurowissenschaft und der/dem der neuronalen Informationsverarbeitung. Für Entscheidungen, die der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der vom Senat gemäß § 15 (6) LHG gebildeten gemeinsamen Kommissionen für die Studiengänge Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zelluläre und molekulare Neurowissenschaften und neuronale Informationsverarbeitung soweit diese zu dem nach § 3 (1) und (2) definierten Personenkreis gehören.

(3) Bei Entscheidungen über die Bewertung von Dissertationen gemäß § 13 Abs. 6 treten stimmberechtigt die Mitglieder des erweiterten Promotionsausschusses hinzu. Der erweiterte Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Promotionsausschüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät.

Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bei der Bewertung von Dissertationen die Berichtersteller beratend hinzuziehen. Wird Einspruch gemäß § 13 Abs. 3 erhoben, sind die Berichtersteller hinzuzuziehen, wenn sie es wünschen.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der erweiterte Promotionsausschuss, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Abstimmungen erfolgen offen. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und gegebenenfalls dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(5) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(6) Die Aufgaben einer Ombudsperson gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 LHG nimmt alternativ die Ombudsperson der Medizinischen Fakultät oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wahr.

§ 3 Promotionskomitee

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren ein Promotionskomitee ein, das in der Regel aus der primären Betreuerin oder dem primären Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Promotionskomitees rekrutieren sich aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen/Professoren, Privat- und Hochschuldozentinnen/Privat- und Hochschuldozenten und Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät sowie aus dem Kreis entsprechend qualifizierter Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Gastprofessorinnen/Gastprofessoren, Mitgliedern außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und ausländischer Hochschulen.

(2) Ferner kann der Promotionsausschuss akademische Mitarbeiter als Betreuerin oder Betreuer von Dissertationen und Mitglieder eines Promotionskomitees bestellen, sofern diese als Nachwuchsgruppenleiter/innen aus Mitteln von Wissenschaftsorganisationen gefördert werden bzw. die Stelle einer/eines Nachwuchsgruppenleiterin/Nachwuchsgruppenleiters in einem vergleichbar kompetitiven Auswahlverfahren an einer lokalen wissenschaftlichen Institution (wie z.B. dem Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik, dem Zentrum für integrative Neurowissenschaften, dem Deutschen Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen oder dem Bernstein Zentrum für Computational Neuroscience) erhalten haben.

(3) In jedem Fall sollte ein/e Vertreter/in des Fachgebietes, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber ihr/sein Studium absolviert hat, dem Promotionskomitee angehören. Ist dieses Fachgebiet in einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich angesiedelt, ist eines der drei Mitglieder vom Promotionsausschuss aus dieser Fakultät bzw. diesem Fachbereich zu bestellen. Mindestens ein Mitglied muss Naturwissenschaftler sein. Alle Mitglieder des Promotionskomitees haben im betreffenden Verfahren die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Promotionsausschusses.

Der Promotionsausschuss kann die Aufgabe der Einsetzung des Promotionskomitees auf den Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen.

(4) Das Promotionskomitee prüft die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 4 Abs. 5), entscheidet über Umfang und Inhalt des Promotionsstudiums und eventuell zu erbringende Zusatzleistungen (§ 5 Abs.3), bespricht das Konzept des Promotionsvorhabens mit der Doktorandin/dem Doktoranden (§ 5 Abs. 5), kommentiert schriftlich deren/dessen Zwischenberichte (§ 5 Abs. 6) und bildet zusammen mit einem weiteren Prüfer die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 1). Für die Bewertung der Dissertation ist gemäß § 2 Abs.2 der erweiterte Promotionsausschuss zuständig.

§ 4 Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation im Fach Neurowissenschaften beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragen. Der Antrag ist bei der /beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen und soll enthalten:

- a. Antragsformular auf Zulassung zum Promotionsprogramm,
- b. tabellarischer Werdegang (Curriculum Vitae),
- c. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Studiengangs (gemäß Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit Abs. 4),
- d. ein Empfehlungsschreiben sowie die Bereitschaftserklärung der künftigen, primären Betreuerin oder des künftigen primären Betreuers und eine schriftliche Promotionsvereinbarung zwischen Doktorandin oder Doktorand und der primären Betreuerin oder dem primären Betreuer gemäß § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG.
- e. eine 2- bis 3-seitige Darstellung des angestrebten Promotionsprojektes, dessen vorläufigen Arbeitstitel sowie einen Zeitplan,
- f. Nachweis von Englischkenntnissen; in der Regel in Form einer international anerkannten Prüfung in englischer Sprache, sofern die Muttersprache nicht Englisch ist oder ein Abschluss an einer englischsprachigen Hochschule nicht vorliegt.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiengangs, eines Studiengangs an einer deutschen Universität, für den eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist, im Fachgebiet Neurowissenschaften oder in den Fächern Biochemie, Biologie, Chemie, Informatik, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik oder Psychologie oder in einem entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach oder eines auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer

Universität. Im Fach Medizin wird der erfolgreich abgelegte zweite Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vorausgesetzt.

(3) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Berufsakademie werden zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventinnen oder Universitätsabsolventen vorhanden ist. Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter Abs. 2 fallen. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Bewerber zu den besten 10% ihres Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren, gehören; diese Voraussetzung ist von den Bewerbern durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Studienleistungen auf der Grundlage von in der Regel bis zu 30 ECTS, bei besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs bis zu 60 ECTS, entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls auf Vorschlag des Betreuers bzw. des Promotionskomitees.

(4) Andere in- und ausländische Studienabschlüsse können, wenn sie gleichwertig sind, auf Antrag angerechnet werden. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern getroffen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Ist der Nachweis nach Abs. 1 geführt, prüft das Promotionskomitee in einem Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber, ob dieser über ausreichende naturwissenschaftliche Grundkenntnisse für eine Promotion im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zelluläre und molekulare Neurowissenschaften oder neuronale Informationsverarbeitung verfügt oder sich solche Kenntnisse voraussichtlich innerhalb eines Jahres aneignen kann und ob die Befähigung zu vertiefter naturwissenschaftlicher Arbeit in diesem Fachgebiet vorhanden oder zu erwarten ist und stellt fest, ob und gegebenenfalls welche Leistungen von der Bewerberin oder vom Bewerber aus den Neuro- und Verhaltenswissenschaften, den zellulären und molekularen Neurowissenschaften oder der neuronalen Informationsverarbeitung, zusätzlich im Rahmen des Promotionsstudiums (§ 5) erbracht werden müssen. Kommt danach eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand in Betracht, trifft das Promotionskomitee eine Entscheidung über Umfang und Inhalt des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 2 sowie über eventuell gemäß Satz 1 zusätzlich zu erbringende Leistungen. Die zusätzlichen Leistungen sollen 12 ECTS-Leistungspunkte nicht überschreiten und so angelegt sein, dass sie das Promotionsstudium um nicht mehr als ein Jahr verlängern. Abs. 3, auch i.V. mit Abs. 4, bleibt unberührt.

(6) Über den Antrag auf Annahme als Doktorand/in entscheidet in der Regel die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf der Basis der positiven Empfehlung des Promotionskomitees. In Zweifelsfällen oder werden von Seiten des Promotionskomitees Bedenken gegen die Annahme erhoben, entscheidet immer der Promotionsausschuss. Die Annahme wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zelluläre und molekulare Neurowissenschaften oder neuronale Informationsverarbeitung ungeeignet ist, der Bewerber nach der Stellungnahme des Promotionskomitees nicht über ausreichende naturwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse für eine Promotion im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zelluläre und molekulare Neurowissenschaften oder neuronale Informationsverarbeitung verfügt und sich solche Kenntnisse voraussichtlich auch nicht innerhalb eines Jahres aneignen kann oder bei

ihm die Befähigung zu vertiefter naturwissenschaftlicher Arbeit in diesem Fachgebiet nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten ist, oder wenn kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu betreuen.

(7) Die/der Vorsitzende weist die Bewerberinnen/den Bewerber einem Mitglied des Promotionskomitees zur primären wissenschaftlichen Betreuung gemäß § 3 Abs.1 und 2 zu. Sie/er legt ferner fest, in welcher Reihenfolge die beiden anderen Mitglieder ersatzweise die Betreuungsfunktion wahrnehmen.

(8) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird widerrufen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber seinen Pflichten im Rahmen des Promotionsstudiums nach § 5 und evtl. nach Abs. 5 nicht nachkommt.

(9) Die Ablehnung und der Widerruf einer Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Promotionsstudium

(1) Das Promotionsstudium ist auf drei Jahre angelegt. Die Veranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.

(2) Für das Promotionsstudium müssen in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkten erbracht werden. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist durch Bescheinigungen nachzuweisen. Bei der Wahl der Lehrveranstaltungen sollen die verschiedenen Fachrichtungen der Neurowissenschaften im Hinblick auf die Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers und das in Aussicht genommene Thema der Dissertation angemessen berücksichtigt werden.

(3) Über den Umfang und den Inhalt des Promotionsstudiums gemäß Abs. 2 sowie über die eventuell gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 zu erbringenden zusätzlichen Leistungen entscheidet das Promotionskomitee. Kann es sich nicht einigen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Hat die Bewerberin oder der Bewerber Studienleistungen, die dem Promotionsstudium entsprechen, im In- oder Ausland bereits erbracht, dann kann der Umfang des Promotionsstudiums reduziert werden. In jedem Fall sind Nachweise im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen.

(5) Spätestens 12 Monate nach der Annahme legt die Doktorandin oder der Doktorand auf der Basis ihrer/seiner Vorarbeiten und erster Ergebnisse ihrem/seinem Promotionskomitee ein weiterführendes Konzept und einen aktualisierten Zeitplan für die Dissertation vor. Die Frist kann verlängert werden, wenn gem. § 4 Abs. 5 zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen. Das Promotionskomitee bespricht das weitere Vorhaben mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und empfiehlt ihr/ ihm erforderlichenfalls Änderungen. Danach legt die Doktorandin oder der Doktorand dem Promotionskomitee jährlich seine Leistungen im Promotionsstudium sowie einen Zwischenbericht über den Stand seiner Arbeit vor. Dieses kommentiert den Bericht schriftlich. Ebenfalls jährlich berichtet die Doktorandin oder der Doktorand in einem Doktorandenkolloquium oder seinem Arbeitsgruppenseminar mündlich über den Fortgang seiner Arbeit.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zum Beginn der Promotionszeit und das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium nach § 5.

§ 7 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:

- a. den Titel der Dissertation,
- b. die Studien- und Heimatanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers inklusive aktueller E-Mail Adresse,
- c. die Namen der gewünschten Berichtersteller/innen,
- d. die Namen der gewünschten Prüfer/innen für die mündliche Prüfung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. die Dissertation (§ 9) in 5 Exemplaren,
- b. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges,
- c. die Nachweise über das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium nach § 5 Abs. 2 i.V. mit Abs. 3-4,
- d. der Nachweis über die jährlichen Treffen der Doktorandin oder des Doktoranden mit ihrem/seinem Promotionskomitee nach § 5 Abs. 5,
- e. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich die Bewerberin oder der Bewerber unterzogen hat,
- f. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
- g. eine Erklärung folgenden Inhalts: „Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft wird.“
- h. Im Fall von § 9 Abs. 2 ist eine vom Promotionskomitee bestätigte Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden hinsichtlich aller Veröffentlichungen, bei denen mehrere Autoren mitgewirkt haben, beizufügen (Darstellung des Eigenanteils).
- i. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
- k. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Die Bewerberin oder der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass er keine Organisation eingeschalten hat, die gegen Entgelt Betreuer/innen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades gemäß § 24) bekannt ist."
- l. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 13 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende in der Regel innerhalb von 14 Tagen. Erachtet er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht erfüllt, so entscheidet der Promotionsausschuss in seiner nächsten Sitzung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
- c. bei der Bewerberin oder beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
- d. die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Fach Neurowissenschaften erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
- e. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Fach Neurowissenschaften bereits mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist,
- f. ein Wiederholungsverfahren nach § 21 erfolglos beendet worden ist oder
- g. gemäß § 21 festgestellt wurde, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.
- h. die Bewerberin oder der Bewerber in dem Fach oder Fachgebiet, in dem sie/er promovieren möchte, bereits erfolgreich habilitiert wurde.

(3) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Promotionsverfahren im Fach Neurowissenschaften oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet worden ist.

(4) Ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon ein Promotionsverfahren im Fach Neurowissenschaften oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 21. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens entsprechend gilt.

(5) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt; bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit der Doktorandin oder des Doktoranden, in der diese/dieser eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegt. Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können einbezogen werden. Auch in diesem Fall muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen, die dann in einer Synopsis im Umfang von mindestens 15 Seiten dargestellt werden muss.

(2) Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Beiträge in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein und seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter/innen und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung ihrer/seiner eigenen Beiträge

für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter/innen hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen.

§ 10 Bestellung der Berichterstatter/innen

(1) Ist der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt die/der Vorsitzende unter Berücksichtigung des Vorschlags der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 7 Abs. 1 (c) unverzüglich eine Hauptberichterstatterin oder einen Hauptberichterstatter und eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter. Hauptberichterstatter/in ist in der Regel die/der gemäß § 4 Abs. 7 bestellte primäre Betreuerin/Betreuer. Will die/der Vorsitzende dem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Berichterstatter/innen werden in der Regel aus dem in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis bestellt. Einer der Berichterstatter/innen muss Professor/in und hauptberuflich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät tätig sein.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Berichterstatter/innen sollen ihre schriftlich abzufassenden Gutachten innerhalb von zwei Monaten vorlegen. Bei einem Überschreiten der Frist kann die/der Vorsitzende, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, einen anderen Berichterstatter bestellen.

(2) Die Berichterstatter/innen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) vor. Die Gutachten müssen enthalten:

- a. eine kritische Würdigung des Inhalts,
- b. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
- c. im Falle der Annahme wird eine der folgenden Noten vorgeschlagen:

summa cum laude (ausgezeichnet)	=	0
magna cum laude (sehr gut)	=	1
cum laude (gut)	=	2
rite (genügend)	=	3

Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden (= 1,3). Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet (= 1,7) oder durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet (= 2,3) werden. Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden (= 2,7).

(3) Wird von beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstattern die Note ‚ausgezeichnet‘ (summa cum laude) vorgeschlagen, ist von der /vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Kreis der Berichterstatter/innen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 auf drei zu erweitern. Diese dritte Berichterstatterin oder dieser dritte Berichterstatter muss universitätsextern sein, darf nicht dem Promotionskomitee angehören und darf im Promotionskomitee/Promotionsausschuss nicht als stimmberechtigtes Mitglied mitwirken. Vor der Bestellung weiterer Berichterstatter/innen ist gegebenenfalls den Betreuerinnen oder Betreuern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können gegen die beabsichtigte Bestellung Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Berichterstatter/innen.

§ 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

Auf Vorschlag einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters und mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die/der Vorsitzende die Dissertation zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers festzusetzenden Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 11. Die nach § 10 erfolgte Bestellung der Berichterstatter/innen bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält die Bewerberin oder der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, sie/er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

§ 13 Bewertung der Dissertation

(1) Liegen die Gutachten vor, so teilt die/der Vorsitzende dies unverzüglich allen hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschul- und Privatdozenten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät mit. Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation, den Namen des Verfassers, die Namen der Berichterstatter/innen und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung, den Anfang und das Ende der Auslagefrist sowie den Ort der Auslage enthalten.

(2) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Sekretariat des Graduate Training Centers of Neuroscience zur Einsichtnahme durch die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschul- und Privatdozenten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät ausgelegt. Findet die Auslage während der Zeit der Vorlesungen statt, so sind dafür mindestens 2 Wochen anzusetzen, findet die Auslage während der vorlesungsfreien Zeit statt, so beträgt sie mindestens 4 Wochen. Findet die Auslage teilweise während der Vorlesungszeit und teilweise während der vorlesungsfreien Zeit statt, so ist der jeweilige Anteil entsprechend zu berechnen.

(3) Die Adressaten der Mitteilung haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, einen schriftlich begründeten Einspruch gegen den Vorschlag der Berichterstatter/innen zur Annahme, zur Ablehnung oder zur Benotung einzulegen. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen. In diesem Fall wird entsprechend § 12 verfahren.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und die eventuellen Einsprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Sie/er kann verlangen, dass ihre/seine Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(5) Stimmen die Vorschläge der Berichterstatter/innen überein und wird kein Einspruch erhoben und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten der Bewerberin oder des Bewerbers (Abs. 4 Satz 2) abgegeben, so gelten die Vorschläge der Berichterstatter/innen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. Schlagen alle Berichterstatter/innen die Annahme der Dissertation vor und unterscheidet sich ihr Vorschlag um nur eine Note, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten der Bewerberin oder des Bewerbers abgegeben wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Mit der Note „ausgezeichnet“ kann die Dissertation nur dann bewertet werden, wenn alle drei Berichterstatter (§ 11 Abs.3) die Note „ausgezeichnet“ vorschlagen.

(6) Kommt keine Entscheidung nach Abs. 5 zustande, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung

weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, so wird die Entscheidung über die Note dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note gemäß § 11 Abs. 2 oder für die Ablehnung (Wert 4) votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird wie in Abs. 5 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(7) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Die/der Vorsitzende erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und gegebenenfalls Einsprüchen oder einer Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers bei den Akten der gemeinsamen Kommission.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Mit der Annahme der Dissertation ist die Bewerberin oder der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und die Einsprüche zu geben.

(2) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Vortrags der eigenen Arbeit und einer Verteidigung der Arbeit (Disputation) statt. Sie/er hat über die Methode und die Ergebnisse seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Gutachter und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinander zu setzen. Die Bewerberin oder der Bewerber entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

§ 15 Durchführung und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses vier Prüfer/innen, die die Prüfungskommission bilden und bestimmt eine/einen von ihnen zur/zum Vorsitzenden der Kommission. Die Prüfer/innen werden aus dem in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis bestellt. In der Regel sollen die Berichterstatter/innen zu Prüferinnen /Prüfern bestellt werden. Mindestens zwei Prüfer/innen sollen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und/oder der Medizinischen Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder der/des Vorsitzenden beschließen, dass auch nicht in der Fakultät angesiedelte Fachrichtungen durch eine Prüferin oder einen Prüfer vertreten sein müssen.

(2) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfern und der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Disputation. Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation und muss innerhalb eines halben Jahres nach diesem Zeitpunkt stattfinden. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldetem Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) Die Disputation wird von der/von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Vortrag soll maximal 30 Minuten, die Befragung und Diskussion mindestens 30 und maximal 60 Minuten dauern. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nur die Mitglieder der nach § 15 Abs. 1 eingesetzten Prüfungskommission dürfen dem Bewerber

in der Disputation Fragen stellen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 16 Bewertung der Mündlichen Prüfung

(1) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer/innen zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung.

(2) Jede Prüferin/jeder Prüfer gibt nach der Beratung eine der in § 11 Abs. 2 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (ungenügend). Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird - wie in § 13 Abs. 5 ausgeführt - nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt mindestens 3,5 ergibt.

(3) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Die/der Vorsitzende kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern. Die Prüfung wird gemäß §§ 14 – 16 durchgeführt.

(2) Werden die mündlichen Leistungen erneut als unzureichend beurteilt, so ist die gesamte Doktorprüfung nicht bestanden. Im Falle des Nichterscheinens gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Die/der Vorsitzende erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 18 Gesamtnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung setzt die/ der Vorsitzende die Gesamtnote für die Promotion fest. Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote der Promotion lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 0,1	=	summa cum laude (ausgezeichnet)
bei einem Durchschnitt über 0,1 bis 1,5	=	magna cum laude (sehr gut)
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	cum laude (gut)
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	rite (genügend).

Die/der Vorsitzende teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Gesamtnote mit.

(2) Die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet) wird nur dann vergeben, wenn (i) alle drei eingeholten Gutachten für die Dissertation die Bewertung ‚summa cum laude‘ (ausgezeichnet) vorschlagen und (ii) die Bewertung der Disputation mindestens die Note 0,5 ergibt, wobei keine der mündlichen Einzelnoten schlechter als „magna cum laude“ (sehr gut) lauten darf. Aus den 4 abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei entsprechend § 13 Abs. 5 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird.

§ 19 Bescheinigung

Die Bewerberin/der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 20 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Bei erneuter Zulassung zu einem Promotionsverfahren ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann die/der Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) Vor Beginn der Drucklegung bzw. der elektronischen Publikation hat die Promovendin/der Promovend der/dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss die Hauptberichterstatlerin oder der Hauptberichterstatter, bei dessen Verhinderung die andere Berichterstatlerin oder der andere Berichterstatter oder die/der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen wesentlich sind. Die Promovendin/der Promovend kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) Ein Teildruck der Dissertation kann nur in besonderen Fällen gestattet werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Promotionsausschuss.

(4) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation kann die Verfasserin/der Verfasser den mit dem Zulassungsantrag eingereichten beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang abdrucken. Erscheint die Dissertation als selbstständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten. Vor der Veröffentlichung sind das Titelblatt, gegebenenfalls auch Vorwort, Widmung und Werdegang der/dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:

1. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind vier Pflichtexemplare abzuliefern.
2. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionskomitees (§ 3 Abs. 4) auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind zusätzlich drei Pflichtexemplare abzuliefern. Die Promovendin/der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

3. In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

Im Fall von Nr. 1 und Nr. 2 müssen alle Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

Im Fall der Nr. 2 räumt die Bewerberin/der Bewerber der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Im Fall der Nr. 2 räumt sie/er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist die Promovendin/der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(6) Entzieht sich die Promovendin/der Promovend der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die die Promovendin/der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 22 Vollzug der Promotion

(1) Hat die Promovendin/der Promovend die Pflichtexemplare abgegeben, so lässt die/der Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen, die von der Präsidentin / vom Präsidenten oder der Rektorin / dem Rektor und von den Dekaninnen/Dekanen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät unterzeichnet wird. Wird eine Promotion im Rahmen der International Max Planck Research School (IMPRS) durchgeführt, so unterzeichnet auch die Vertreterin/der Vertreter der IMPRS.

(2) Die Promotionsurkunde ist in deutscher Sprache abgefasst. Sie enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note für die mündliche Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung eine Stelle hinter dem Komma, so wird sie auf die nächste volle Note gerundet; ist die Stelle hinter dem Komma eine Fünf, so gibt der Vorschlag des Hauptberichterstatters den Ausschlag. Die Urkunde wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare. Wurde eine Promotion im Rahmen der International Max Planck Research School durchgeführt, so wird dies auf der Promotionsurkunde kenntlich gemacht.

(3) Der Promotionsurkunde wird eine Übersetzung ins Englische beigelegt sowie auf Antrag der Promovendin/des Promovenden ein Zertifikat mit Erläuterungen zum Inhalt des Promotionsstudiums. Wird eine Promotion im Rahmen der International Max Planck Research School durchgeführt, so wird immer ein Zertifikat ausgestellt und vom Vertreter der IMPRS unterzeichnet.

(4) Wird die Dissertation durch einen gewerblichen Verleger oder in einer Zeitschrift veröffentlicht, so kann der Vorsitzende die Ausfertigung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit von der Promovierten/vom Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. In dieser

Vereinbarung kann von den Regelungen der §§ 4-8 u. 14-18 abgewichen werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit in der Vereinbarung und im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber wird von je einem/einer akademischen Lehrer/in der beiden beteiligten Universitäten betreut. Die Betreuerin oder der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter/in bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Tübinger Betreuerin oder der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) Soweit es sich um die Landessprache der ausländischen Universität handelt, kann die Dissertation in englischer, französischer oder spanischer Sprache vorgelegt werden. In jedem Fall erfolgt eine Zusammenfassung in englischer Sprache, s. § 9 Abs. 3.

(4) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung der Tübinger Betreuerin oder des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung nach dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(5) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professorinnen/Professoren der ausländischen Universität als Prüfer/innen bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(6) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass die/der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 24 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit ‚nicht genügend‘ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 17 Abs. 1) ausschließen.

(2) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber, dass dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakten

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an die/den Vorsitzenden zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der/von dem Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

(2) Promotionsverfahren werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt, wenn die Bewerberin/der Bewerber vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung bereits einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt hat. Die Bewerberin/der Bewerber kann, solange der Termin der mündlichen Prüfung noch nicht bestimmt ist, die Durchführung des Promotionsverfahrens nach der vorliegenden Promotionsordnung beantragen.

(3) Bewerber/innen, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen worden sind, können einen Antrag auf entsprechende Anwendung der bisherigen Bestimmungen stellen. Der Promotionsausschuss entscheidet über diesen Antrag und hat ihm stattzugeben, wenn die Anwendung dieser Promotionsordnung für die Bewerberin oder den Bewerber nachteilig wäre gegenüber der entsprechenden Anwendung der bisherigen Bestimmungen. Das in § 4 Abs. 1 geregelte Erfordernis einer schriftlichen Promotionsvereinbarung gilt nicht für Doktorandinnen und Doktoranden, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits angenommen waren.

Tübingen, den 30. Juli 2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor